

**Stiftung**

**Lebenshilfe**

**Dillingen a. d. Donau**

**Urkunde**  
**über die Errichtung der**  
**Stiftung Lebenshilfe Dillingen a. d. Donau**  
**mit Sitz in Dillingen a. d. Donau**

Hiermit errichten wir, die Lebenshilfe für Behinderte Kreisvereinigung Dillingen a. d. Donau e. V., folgende Stiftung:

**I.**

Die Stiftung soll den Namen „Stiftung Lebenshilfe Dillingen a. d. Donau“ führen, ihren Sitz in Dillingen a. d. Donau haben und die Rechtsfähigkeit erlangen.

**II.**

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung, insbesondere mit geistiger Behinderung und psychischer Erkrankung in allen Lebenslagen, vor allem im Landkreis Dillingen a. d. Donau.

Die Einzelheiten der Verwirklichung des Stiftungszwecks sind in der Stiftungssatzung geregelt.

III.

Die Stiftung wird mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 140.000 EUR (in Worten: einhundertvierzigtausend EUR) in bar ausgestattet.

IV.

Die Stiftung soll von einem Stiftungsvorstand gesetzlich vertreten und zusammen mit einem Stiftungsrat verwaltet werden. Die Einzelheiten werden durch die Stiftungssatzung geregelt.

V.

Für die „Stiftung Lebenshilfe Dillingen a. d. Donau“ gilt die anliegende Satzung, die wesentlicher Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Dillingen a. d. Donau, den 13.11.2006

**Lebenshilfe für Behinderte  
Kreisvereinigung Dillingen a. d. Donau e. V.**



Johann Kabrhel  
1. Vorsitzender

Gemäß §§ 80 und 81 BGB als  
rechtsfähige Stiftung anerkannt von  
der Regierung von Schwaben mit  
Schreiben vom 27. November 2006  
Gz.: 12-1222.2419/1



**Satzung**

**der**

**Stiftung**

**Lebenshilfe Dillingen a. d. Donau**

# **Präambel**

## **zur Satzung**

### **der**

#### **„Stiftung Lebenshilfe Dillingen a. d. Donau“**

Als Vereinigung von Eltern behinderter Kinder gegründet, werden von der Lebenshilfe für Behinderte Kreisvereinigung Dillingen a. d. Donau e. V. seit 1972 Menschen mit Behinderung, deren Eltern und Angehörige unterstützt, gefördert und in die Gesellschaft integriert.

Aufbauend auf dem Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. ist es das Ziel der Lebenshilfe Dillingen sich für das Wohl für Menschen mit Behinderung und ihrer Familien einzusetzen. Jeder Mensch mit Behinderung sollte so selbständig wie möglich leben können und es soll ihm soviel Schutz und Hilfe zuteil werden, wie er für sich braucht. Maßgebend sind die individuelle Persönlichkeit und die Bedürfnisse, die sich aus Art und Schwere der Behinderung ergeben.

Natürlich muss die Zukunft auch in schwierigen Zeiten und bei schlechter werdenden Rahmenbedingungen erfolgreich gemeistert werden. Weiter steigender Bedarf an Beschäftigungs- und Wohnmöglichkeiten, aber auch die Vielfalt in der Entwicklung der ambulanten Dienstleistungen stellen eine große Herausforderung dar.

Deshalb ist es unerlässlich, dass sowohl die Kostenträger, als auch die Einrichtungen selbst neue Wege gehen, immer im Sinne und zum Wohle von behinderten Menschen. Der behinderte Mensch muss auch künftig im Mittelpunkt stehen. Die angespannte finanzielle Situation bei den Kostenträgern stellt die Lebenshilfe in Zukunft vor schwierige Probleme und sie hofft dabei natürlich auf die Solidarität aller Partner. Soziale Aktivitäten und die Übernahme sozialer Verantwortung durch Privatpersonen werden wegen der knappen öffentlichen Finanzen des Bundes, der Länder und der Kommunen zur finanziellen Unterstützung von Menschen mit Behinderung immer bedeutsamer.

Die Lebenshilfe, als Elternvereinigung, greift in dieser Situation auf ihre lange Selbsthilfe-Erfahrung zurück und ruft als einen neuen Hilfebaustein eine Stiftung ins Leben. Die Gründung einer Stiftung ist ein traditioneller und wichtiger Weg, soziale Aufgaben zu unterstützen und somit Menschen mit Behinderung in der Bewältigung ihrer täglichen Aufgaben zu fördern und zu begleiten.

Die Stiftung Lebenshilfe Dillingen a. d. Donau soll Garant dafür sein, dass gegebene Mittel zielgerichtet und auf Dauer ihrem Zweck zugeführt werden. Darüber hinaus soll die Stiftung auch in Zukunft sicherstellen, dass bestehende Einrichtungen und Dienste optimal weiterarbeiten und neue Hilfen, orientiert am Bedarf des Menschen mit Behinderung, entwickelt werden können. Bei Ausstattung mit entsprechendem Vermögen ist die Beteiligung an oder die Gründung von steuerbegünstigten juristischen Personen, soweit diese dem Stiftungszweck dienlich sind, denkbar.

Für alle, die finanzielle Mittel zugunsten behinderter Menschen zur Verfügung stellen wollen, soll die Stiftung eine sichere, zuverlässige und langfristige Möglichkeit hierfür bieten.

## **Satzung der „Stiftung Lebenshilfe Dillingen a. d. Donau“**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstellung und Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lebenshilfe Dillingen a. d. Donau“.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dillingen a. d. Donau.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung, insbesondere mit geistiger Behinderung und psychischer Erkrankung in allen Lebenslagen, vor allem im Landkreis Dillingen a. d. Donau.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Förderung von Menschen mit Behinderung, unter anderem in Fragen der Betreuung, der Beschäftigung, des Wohnens, der Offenen Hilfen und therapeutischer Maßnahmen, auch im Alter;
  - b) Öffentlichkeitsarbeit für die Zwecke der Stiftung;
  - c) Unterstützung und Förderung spezieller Ausbildung des Fachpersonals.
3. Die Stiftung kann sich zur Erreichung ihres Zweckes an anderen juristischen Personen beteiligen, juristische Personen gründen oder Vereinen beitreten; die Unterstützung anderer juristischer Personen ist nur zulässig, soweit diese selbst steuerbegünstigt sind.
4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die Stiftung kann in ihrer Eigenschaft als Förderstiftung anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese mit den Mitteln dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen (§ 58 Nr. 1 und 2 AO).

### **§ 3**

#### **Einschränkungen**

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
2. Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung 140.000 EUR in bar.
3. Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) oder sonstige Zuwendungen des Stifters oder Dritter sind zulässig und erwünscht. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

### **§ 5**

#### **Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind oder mit einer anderen Verwendungsaufgabe versehen sind.



2. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Zuwendungen vorab zu decken.
3. Es dürfen steuerlich zulässige Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Soweit dies steuerrechtlich zulässig ist, darf eine freie Rücklage gemäß § 58 Nr. 7a) AO gebildet werden, die auch dem Stiftungsvermögen zugeführt werden kann.

## **§ 6**

### **Geschäftsjahr, Jahresrechnung**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln sowie in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, sich dazu der Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu bedienen.

## **§ 7**

### **Stiftungsorgane**

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## § 8

### Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Geborenes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist der Geschäftsführer der Lebenshilfe für Behinderte Kreisvereinigung Dillingen a. d. Donau e. V.
2. Das weitere Mitglied des Stiftungsvorstands wird vom Stiftungsrat für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Es darf zum Zeitpunkt der Bestellung das 73. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.
3. Der Stiftungsrat bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zum Eintritt des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
4. Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und führt die laufenden Geschäfte entsprechend den Beschlüssen des Stiftungsrats und den vom Stiftungsrat festgelegten Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln und die Anlage von Vermögen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
5. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands und im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
6. Der Stiftungsvorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben, soweit dies im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zulässig ist und die Stiftungsmittel es erlauben, einer Hilfsperson bedienen.

## § 9

### Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

1. Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen im Innenverhältnis eines Beschlusses des Stiftungsvorstandes. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt die Geschäfte der Stiftung gemäß den Beschlüssen des Stiftungsvorstandes. Er ist zur Vornahme dringlicher Maßnahmen auch ohne Beschluss berechtigt, wenn dies zur Abwehr von Schäden für die Stiftung erforderlich ist. Über solche Maßnahmen ist das andere Mitglied des Stiftungsvorstandes unverzüglich zu informieren.
2. Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in Sitzungen gefasst. Sie können auch außerhalb von ordnungsgemäß geladenen Sitzungen, im Umlaufverfahren, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder sonstigen Kommunikationsmedien gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 13 dieser Satzung. Eine telefonische Stimmabgabe ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
3. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes dies verlangt.
4. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und seine Mitglieder anwesend sind oder ihre Stimme nach Satz 5 schriftlich abgegeben haben. Erweist sich der Stiftungsvorstand wegen nicht anwesender Mitglieder als beschlussunfähig, ist binnen 7 Tagen eine neue Sitzung des Stiftungsvorstandes mit einer Frist von einer weiteren Woche mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die auch bei Anwesenheit nur eines Mitgliedes beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt. Ist ein Mitglied des Stiftungsvorstandes an der Teilnahme gehindert, kann es seine Stimme schriftlich gegenüber dem weiteren Mitglied abgeben. Die schriftliche Stimmabgabe ist zum Protokoll zu nehmen.
5. Der Stiftungsvorstand trifft soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist seine Entscheidungen grundsätzlich einstimmig; sollte dies nicht möglich sein, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung ist ein einstimmiger Beschluss des Stiftungsvorstandes erforderlich.
7. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Außerhalb von Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10**

### **Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, maximal sechs Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von dem Stifter berufen.
3. Mitglieder des Stiftungsrates sind:
  - der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende des Vorstandes der Lebenshilfe für Behinderte Kreisvereinigung Dillingen a. d. Donau e. V., der Schatzmeister der Lebenshilfe für Behinderte Kreisvereinigung Dillingen a. d. Donau e. V. sowie ein weiteres Vorstandsmitglied, das vom Vorstand der Lebenshilfe für Behinderte Kreisvereinigung Dillingen a. d. Donau e. V. bestellt wird.
  - bis zu zwei weitere Mitglieder, die von den oben genannten Mitgliedern des Stiftungsrates mit einfacher Mehrheit in den Stiftungsrat gewählt werden können.
4. Zum Mitglied des Stiftungsrates kann nur berufen bzw. gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung bzw. Wahl das 73. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
5. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so ergänzt sich dieser durch Zuwahl, es sei denn, das ausscheidende Mitglied wurde vom Vorstand der Lebenshilfe für Behinderte Kreisvereinigung Dillingen a. d. Donau bestellt; in diesem Falle wird der Vorstand der Lebenshilfe für Behinderte Kreisvereinigung Dillingen a. d. Donau e.V. ein neues Mitglied bestellen. Auch dem ausscheidenden Mitglied steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Amtsdauer des Stiftungsrates für die gewählten und bestellten Mitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Amtsdauer zugewählter bzw. innerhalb einer Amtsperiode neu bestellter Mitglieder des Stiftungsrates endet mit Ablauf der Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates. Bei einer Zuwahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; das ausscheidende Mitglied des Stiftungsrates ist berechtigt mit zu stimmen. Ausscheidende Mitglieder des Stiftungsrates bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger und deren Annahme im Amt.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand. Er beschließt insbesondere über
  - a) Budget, Jahresabschluss und Vermögens- und Mittelverwendung der Stiftung,
  - b) Festlegung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln und die Anlage von Vermögen,
  - c) Aufnahme von Krediten und Darlehen,
  - d) Grundstückserwerb und -veräußerung sowie die Belastung stiftungseigenen Immobilienvermögens,
  - e) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers.
  - f) Änderung der Stiftungssatzung,
  - g) Entlastung des Vorstandes,
  - h) Bestellung von Vorstandsmitgliedern,
2. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
3. Der Stiftungsrat ist berechtigt, die Aufgaben unter Ziffer 1, Buchstaben a) bis e), an den Stiftungsvorstand zu delegieren und für bestimmte Angelegenheiten dem Stiftungsvorstand generelle Zustimmung zu erteilen.

## § 12

### Geschäftsgang des Stiftungsrates

1. Der Erste Vorsitzende der Lebenshilfe für Behinderte Kreisvereinigung Dillingen a.d. Donau a. d. Donau e. V. ist geborener Erster Vorsitzender des Stiftungsrates. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Seine Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sind Ansprechpersonen des Stiftungsvorstandes.
3. Beschlüsse des Stiftungsrates werden in Sitzungen gefasst. Sie können auch außerhalb von ordnungsgemäß geladenen Sitzungen, im Umlaufverfahren, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder sonstigen Kommunikationsmedien gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 13 dieser Satzung. Eine telefonische Stimmabgabe ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
4. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden schriftlich nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates dies verlangt.
5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und drei Mitglieder und darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind oder ihre Stimme schriftlich abgegeben haben. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die Beschlussfähigkeit werden am Beginn einer Sitzung festgestellt. Erweist sich der Stiftungsrat wegen nicht anwesender Mitglieder als beschlussunfähig, ist binnen 7 Tagen eine neue Sitzung des Stiftungsrates mit einer Frist von einer weiteren Woche mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt. Ist ein Mitglied des Stiftungsrates an der Teilnahme gehindert, kann es seine Stimme schriftlich durch ein anderes Mitglied abgeben. Die schriftliche Stimmabgabe ist zum Protokoll zu nehmen.

6. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters den Ausschlag.
7. Für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung ist ein Beschluss von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.
8. Über Stiftungsratssitzungen sind Protokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Außerhalb von Stiftungsratssitzungen gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates auf Anforderung zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und mindestens von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Schwaben wirksam.

## § 14

### Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Restvermögen der Stiftung an den Verein Lebenshilfe für Behinderte Kreisvereinigung Dillingen a. d. Donau e. V. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## § 15

### Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen und Veränderungen in der personellen Zusammensetzung der Stiftungsorgane, der Vertretungsberechtigung und der Anschrift der Stiftung jeweils unverzüglich mitzuteilen.

## § 16

### Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Dillingen a. d. Donau, 13.11.2006

**Lebenshilfe für Behinderte  
Kreisvereinigung Dillingen a. d. Donau e.V.**



Johann Kabrhel  
1. Vorsitzender

Gemäß §§ 80 und 81 BGB als  
rechtsfähige Stiftung anerkannt von  
der Regierung von Schwaben mit  
Schreiben vom 27. November 2006  
Gz.: 12-1222.2419/1

